

GEBÜHRENORDNUNG DER MUSIKSCHULE SPRINGE			
Stand: 01.08.2026			
	Teilnehmerzahl pro Gruppe	Dauer einer Unterrichtseinheit (in Minuten)	Betrag (€)/ Monat
Grundfächer			
Musikwichtel	6 - 12 Kinder	45	27,00
Musikalische Früherziehung	6 - 12 Kinder	45	27,00
Musikwerkstatt	6 - 12 Kinder	45	Gebühr siehe Kursankündigung
Musikalische Grundausbildung	6 - 12 Kinder	45	Gebühr siehe Kursankündigung
Instrumentenkarussell (versch. Instrumente)	4 - 6 Kinder	45	Gebühr siehe Kursankündigung
Instrumentalunterricht			
Einzelunterricht		30	77,00
		45	103,00
Kleine Gruppe	2 Schüler*innen	30	42,00
		45	58,00
Mittlere Gruppe	3 Schüler*innen	30	33,50
		45	47,50
Große Gruppe	4 - 7 Schüler*innen	45	43,00
Große Gruppe Trommelunterricht	10 - 12 Teilnehmende	90	43,00
Ensemble- / Ergänzungsfächer			
Gebühren für Teilnehmer, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht belegen			
Chor		45 - 120	18,50
wird nach Zeitdauer und Anzahl der Teilnehmenden festgelegt und in halbjährlichen Abständen überprüft und ggf. angepasst			
Ensemble			15,00
Ensemble "Flaute Vivace			27,00
Sonstiges			
Leihgebühr Instrumente (Leihdauer 1 Jahr)			13,00
Vereinsbeitrag			2,00

§1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler*innen der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Der Vereinsbeitrag ist in der Gebühr nicht enthalten und zu addieren.

Die 1. Person einer Familie (und alle weiteren Erwachsenen über 18 Jahre) zahlt (zahlen) voll. Die 2. Person der Familie erhält 10 %, die 3. und alle weiteren Personen erhalten eine Ermäßigung von 20 %. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird ab dem 2. Fach 10% Ermäßigung gewährt. Bei der Ermäßigung entscheidet die Höhe der Gebühr, d.h. die höchste Gebühr ist voll zu entrichten. Ermäßigungen werden in der Reihenfolge absteigender Gebührenhöhe gewährt. Nach Abzug der prozentualen Ermäßigung wird die Gesamtgebühr auf volle Euro aufgerundet.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis zum 10. des laufenden Monats fällig und sollen im Abbuchungsverfahren (SEPA) entrichtet werden. Die Gebühren sind auch für die Dauer der Schulferien zu entrichten. Die Ferienzeiten sind bei der Ermittlung der Entgelthöhe berücksichtigt.

Wird der Unterrichtsvertrag direkt im Anschluss an die Probestunde innerhalb der 4 Wochen vor den Sommerferien abgeschlossen, so ist der Unterrichtsvertrag für die Zeit der Sommerferien gebührenfrei.

§ 5 Erstattung der Unterrichtsgebühren

Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Wenn der Schüler*innen verhindert ist, besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Ist ein Schüler*innen länger als 1 Monat verhindert, kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) eine gebührenfreie Beurlaubung gewährt werden, wenn die Musikschule rechtzeitig benachrichtigt wird. Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft öfter als zweimal pro Schulhalbjahr ersatzlos aus, werden die Unterrichtsgebühren für die darüberhinausgehenden Stunden auf Antrag rückerstattet.